

Erziehungsbeauftragung

-§1 Abs.1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz -

Erziehungsbeauftragte Person ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der/den Personensorgeberechtigten Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind/einen Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut. Nach dieser Regelung werden für Kinder/Jugendliche in Begleitung einer Erziehungsbeauftragten Person bestimmte zeitliche Begrenzungen beim Besuch von Gaststätten und öffentlichen Tanz- und Filmveranstaltungen aufgehoben.

Hiermit erklären wir als Personensorgeberechtigte, dass nachfolgend benannte Person unser minderjähriges Kind

am _____ (Datum)

bis _____ Uhr bzw.

bis zum Ende der Veranstaltung in der Funktion als erziehungsbeauftragte Person begleitet.

Die Erziehungsbeauftragte Person ist uns persönlich bekannt und genießt unser Vertrauen. Zwischen ihr und unserem Kind besteht ein Autoritätsverhältnis. Sie besitzt genügend persönliche Reife und Zuverlässigkeit, um die vereinbarten Absprachen und die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes einhalten zu können. Wir haben mit ihr auch geklärt, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt.

Personensorgeberechtigte/r:

(Eltern/Vormund)

Namen, Vornamen

Kind/Jugendlicher:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Erziehungsbeauftragte/r:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Die übertragene Aufgabe kann - auch vorübergehend - nicht an Dritte delegiert werden.

Für eventuelle Rückfragen sind wir telefonisch zu erreichen:

Für die Richtigkeit der zuvor gemachten Angaben:

Unterschrift (Eltern/Vormund)

ACHTUNG

- Mögliche Erziehungsbeauftragte Personen: Pädagog/-innen in der Jugendhilfe, Erzieher/-innen in Heimen, Lehrer/-innen, Ausbilder/-innen, Betreuer/-innen in Vereinen, Großeltern, Verwandte, Freunde der Eltern, Geschwister der jungen Menschen. Erziehungsbeauftragte Person kann nicht „der Freund“ oder „die Freundin“ ihres Kindes sein (Beziehungsverhältnis).
- Die Übertragung der Erziehungsbeauftragung auf Veranstalter und Gastwirte ist nicht zulässig.
- Der Erziehungsauftrag muss während des vereinbarten Zeitraumes bei voller Handlungsfähigkeit ohne Einschränkungen (z.B. durch Alkohol, Drogen) und verantwortungsvoll (Verfügbarkeit/Anwesenheit, Zuverlässigkeit) erfüllt werden.
- Die Erziehungsbeauftragte Person muss auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen achten.
- Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz können mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Eine Unterschriftenfälschung, kann nach dem Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren belegt werden.
- Sowohl die erziehungsbeauftragte Person als auch der/die Minderjährige müssen auf Verlangen ihre Identität nachweisen können.

Hiermit nehme ich die Erziehungsbeauftragung mit den zuvor genannten Rechten und Pflichten an und bestätige, dass ich den Inhalt dieses Vordruckes (auch die Regelungen des Jugendschutzgesetzes auf der Rückseite) zur Kenntnis genommen habe.

Unterschrift Erziehungsbeauftragte Person

Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz

JuSchG § 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

- (1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
- (2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

JuSchG § 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

JuSchG § 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

JuSchG § 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

JuSchG § 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

JuSchG § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

JuSchG § 11 Filmveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
 1. Kindern unter sechs Jahren,
 2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
 3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
 4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.